



**Satzung des Landkreises Rastatt gemäß § 8a Abs. 1 S.2 PBefG
in Verbindung mit § 16 Abs. 1 S. 4 ÖPNVG BW in Verbindung mit
Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die
Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr im Rahmen
des Verbundtarifes des KVV**

(Allgemeine Vorschrift)

Präambel

Das Land Baden-Württemberg hat zum 01.01.2018 die § 45a PBefG-Mittel kommunalisiert und dies durch die neuen §§ 15 bis 18 ÖPNVG BW ausgestaltet. Der Ausgleich für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Ausbildungsverkehr wird danach ab dem 01.01.2018 von den Aufgabenträgern erbracht. Die vier baden-württembergischen Aufgabenträger im KVV, die Stadt Karlsruhe, der Landkreis Karlsruhe, der Landkreis Rastatt und die Stadt Baden-Baden, beschließen deshalb jeder für sich als Satzung nach § 8a Abs. 1 S. 2 PBefG in Verbindung mit § 16 Abs. 1 S. 4 ÖPNVG BW in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 identische Allgemeine Vorschriften für die Festsetzung von Höchsttarifen im Ausbildungsverkehr:

§ 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Allgemeine Vorschrift gilt für das Gebiet des Landkreises Rastatt.
- (2) Diese Allgemeine Vorschrift findet Anwendung auf den öffentlichen Personennahverkehr zur Beförderung von Auszubildenden gem. § 1 Abs. 1 PBefAusgIV mit Straßenbahnen, Obussen sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Ausbildungsverkehre), der auf Grundlage einer PBefG-Liniengenehmigung gem. §§ 42, 43 PBefG in dem in Abs. 1 bestimmten Gebiet durchgeführt wird oder durchgeführt werden soll (Linienverkehr).
- (3) Vom Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift ausgenommen ist der Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Abs. 5 AEG einschließlich Schienenersatzverkehren.
- (4) Ausbildungsverkehre im Sinne dieser allgemeinen Vorschrift sind insbesondere die Verkehre zur Beförderung von Schülern und Auszubildenden mit KVV-Zeitfahrausweisen (derzeit Schüler-/Ausbildungskarte „A-Karte“, Schüler-/Ausbildungskarte „SchoolCard“) sowie von Studenten („Studikarte“).
- (5) Nicht erfasst von der allgemeinen Vorschrift sind die Verkehre, die sich aus der als Anhang zu dieser allgemeinen Vorschrift beigefügten Liste ergeben (Listenverkehre). Das sind sämtliche Verkehre, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinen Vorschrift auf der Grundlage einer Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 oder eines Inhouse-Geschäfts des allgemeinen Vergaberechts erbracht werden. In die Liste nach Satz 1 können auch solche Verkehre aufgenommen werden, für die eine Erbringung auf der Grundlage einer Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 oder eines Inhouse-Geschäfts des allgemeinen Vergaberechts in Betracht kommt. Umgekehrt kann der Satzungsgeber durch Streichung von Verkehren aus der Liste eine Anwendung der allgemeinen Vorschrift herbeiführen. Alle Änderungen der Liste nach Satz 1 werden der

Geschäftsstelle des KVV mitgeteilt, welche die Entscheidung durch Veröffentlichung im Internetauftritt des KVV öffentlich bekannt macht.

§ 2 Anwendung des Verbundtarifes

- (1) Innerhalb des Gebietes nach § 1 Abs. 1 dürfen Personenverkehrsleistungen im ÖPNV nach § 1 Abs. 2 nur zum Tarif des Verkehrsverbundes KVV (Verbundtarif) angeboten werden.
- (2) Soweit mit Nachbarverbänden bzw. benachbarten zuständigen Behörden im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr getroffen werden, sind diese als Übergangstarif Bestandteil des Verbundtarifes des KVV.

§ 3 Grundlagen des Verbundtarifes

- (1) Alle Betreiber von ÖPNV-Leistungen im Verbundgebiet sind verpflichtet, sämtliche Verbundfahrausweise gegenseitig anzuerkennen.
- (2) Innerhalb der Übergangstarifbereiche sind die Verbundfahrtscheine des jeweiligen Nachbarverbundes gemäß den jeweiligen Übergangstarifbestimmungen anzuerkennen.

§ 4 Tarifbildung und Tarifvorgaben

- (1) Die Tarifbestimmungen, Beförderungsbedingungen und die Preise der einzelnen Fahrarten werden durch den KVV festgesetzt. Dabei sind die tariflichen Vorgaben dieser Satzung zu beachten.
- (2) Der KVV stellt sicher, dass eine diskriminierungsfreie Teilnahme aller Verkehrsunternehmen, die Leistungen des ÖPNV im Verbundgebiet erbringen wollen, am Verbundtarif gewährleistet ist.
- (3) Der Preis der Zeitkarten für Ausbildungsverkehre liegt unter dem Tarif für vergleichbare Zeitfahrausweise des Jedermannverkehrs. Die Rabattierung beträgt nach dem gegenwärtigen Preisstand vom Dezember 2017 bei den Produkten Schülermonatskarte (A-Karte) bei Wabe 2 23%, bei Wabe 3 25%, bei Wabe 4 25%, bei Wabe 5 19%, bei Wabe 6 21% und bei Wabe 7 25%, bei der Schülerjahreskarte (SchoolCard) 54% und bei den Angeboten für Studenten Studikarte und Anschluss-Studikarte 66% bzw. 62% zum Tarif für vergleichbare Zeitfahrausweise des Jedermannverkehrs. Zum 01.01.2021 stellt der Landkreis Rastatt sicher, dass der Tarif für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs bei allen Produkten mindestens 25 % unter dem Tarif für vergleichbare Zeitfahrausweise des Jedermannverkehrs liegt.

§ 5 Ausgleichsregelung

- (1) Der Landkreis Rastatt gewährt den Verbundunternehmen zu deren Förderung auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1370/2007 einen Ausgleich für die ungedeckten Kosten, die durch die Tarifvorgaben gem. § 4 Abs. 3 entstehen.

-
- (2) Die Berechnung der Ausgleichsbeträge erfolgt getrennt für die jeweiligen Linien, Teil- oder Gesamtnetze, die sich aus den Genehmigungs- und Vergabeverfahren nach dem PBefG ergeben. Der Berechnung liegt dabei die Zahl der auf der einzelnen Linie/dem einzelnen Linienbündel verkauften Zeitkarten bzw. der der einzelnen Linie bzw. dem Linienbündel je Kalenderjahr nach dem Zuschlagsschlüssel „AT Ausbildungstarif“ zugewiesenen Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs zugrunde. Der Anteil des Ausbildungsverkehrs auf der jeweiligen Linie/Linienbündel ergibt sich aus den Daten der letzten, vom KVV durchgeführten Verkehrserhebung.
 - (3) Die auszugleichenden wirtschaftlichen Folgen aus der gemeinwirtschaftlichen Tarifvorgabe werden je Linie/Linienbündel nach folgenden Parametern errechnet:
 - Ausgangspunkt sind die nach Abs. 2 ermittelten Stückzahlen.
 - Zur Vermeidung einer Überkompensation werden die Stückzahlen mit einem Abschlagsfaktor multipliziert.
 - Der Abschlagsfaktor beträgt im Bereich für Auszubildende und Schüler 0,9. Die Stückzahlen werden mit der Summe der infolge der Tarifvorgabe ungedeckten Kosten multipliziert.
 - Die ungedeckten Kosten ermitteln sich aus dem tariflichen Abspannverhältnis.
 - (4) Wechselt innerhalb eines Kalenderjahres der Betreiber einer Linie/eines Linienbündels, so ist bei der Zuschlagung der Jahreskartenerlöse sicherzustellen, dass diese anteilig zugeschlagen werden. Der Anteil des Altbetreibers berechnet sich nach dem Anteil der Kalendertage, in denen der Altbetreiber die Linie / das Linienbündel bedient hat. Der Anteil des Neubetreibers berechnet sich nach dem Anteil der Kalendertage, in denen der Neubetreiber die Linie / das Linienbündel bedient hat. Gleiches gilt für Monatskarten, wenn der Betreiberwechsel innerhalb eines Monats erfolgt.
 - (5) Die insgesamt zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel werden durch die vom Land Baden-Württemberg im Rahmen des § 15 Abs. 2 ÖPNVG BW zugewiesenen Ausgleichsmittel begrenzt. Soweit die Summe der errechneten Ausgleichsbeträge diese Mittel übersteigt, kann der Einzelanspruch des Unternehmens bezogen auf die Linie / das Linienbündel bzw. das Teil- oder Gesamtnetz jeweils anteilig im Verhältnis zur Gesamtsumme aller Ausgleichsansprüche gekürzt werden.
 - (6) Diese Allgemeine Vorschrift gilt vorrangig vor anderen Allgemeinen Vorschriften und der für das gesamte KVV-Gebiet geltenden Höchsttarifsatzung.
 - (7) Bei Linien oder Linienbündeln, die im Jahr 2014 schon bestanden, ist der Ausgleichsanspruch für diese Linien oder Linienbündel im Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2020 begrenzt auf den Ausgleichsbetrag, der für das Jahr 2014 zur Abgeltung der pauschalisierten § 45a PBefG-Mittel für diese Linien oder Linienbündel gewährt wurde.

§ 6 Überkompensationskontrolle

- (1) Um sicherzustellen, dass die in dieser Allgemeinen Vorschrift enthaltenen Abrechnungsparameter zu keiner Überkompensation im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 führen, haben die Verkehrsunternehmen getrennt für jede ausgleichsberechtigte Linie bzw. jedes ausgleichsberechtigte Linienbündel ein aussagekräftiges und überprüfbares Testat vorzulegen.
- (2) Im Testat ist nachzuweisen, dass die auf Grundlage dieser Allgemeinen Vorschrift vereinnahmten Ausgleichsleistungen in Verbindung mit allen sonstigen mit dem Verkehr er-

wirtschafteten Erlösen maximal die mit dem Betrieb der Linie bzw. des Linienbündels verbundenen Kosten und Aufwendungen zuzüglich eines angemessenen Gewinns abdeckt. Näheres ergibt sich aus den Bestimmungen des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 und den Richtlinien gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung. Der Aufgabenträger und der KVV sind berechtigt, die Testate zu überprüfen und ggf. weitergehende Aufklärungen oder erforderliche Korrekturen zu verlangen.

- (3) Sofern die Linie oder das Linienbündel neben den Tarifvorgaben aus dieser Allgemeinen Vorschrift weiteren gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages unterliegt, reicht als Testat die Bestätigung über die korrekte Zuschussabrechnung im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages durch die zuständige Behörde, die den öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergeben hat, aus. Anderenfalls ist eine Bestätigung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer vorzulegen.
- (4) Das Testat ist spätestens sechs Monate nach der Jahresendabrechnung der Ausgleichsleistungen im Rahmen der Allgemeinen Vorschrift vorzulegen.
- (5) Sofern das Testat eine Überkompensation feststellt, ist der Ausgleichsanspruch entsprechend zu kürzen. Zu viel ausgezahlte Mittel sind unverzüglich zurückzuerstatten.

§ 7 Anreizregelung

- (1) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Betreiber der Personenverkehrsdienste das wirtschaftliche Risiko tragen und keinen Anspruch auf Vollkompensation der Mindereinnahmen wegen gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen haben. Dies ist sowohl ein Anreiz zur Steigerung der Qualität, um neue Fahrgäste zu gewinnen, als auch zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit.
- (2) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdienstleistungen in ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Beförderungsbedingungen des KVV und die Vorgaben des Nahverkehrsplans KVV einzuhalten sind.

§ 8 Durchführungsvorschriften

- (1) Das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift richtet sich, soweit diese Vorschrift nichts anderes bestimmt, nach den Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und der für Zuwendungen geltenden gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen. Der KVV kann zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien erlassen und insbesondere die Verwendung von bestimmten Vordrucken vorschreiben.
- (2) Im Hinblick auf Art. 4 Abs. 2 (EG) Nr. 1370/2007 ändert diese Allgemeine Vorschrift nichts daran, dass die Einnahmen aus Fahrscheinverkäufen bei eigenwirtschaftlichen Verkehren und Nettoverträgen den Verkehrsunternehmen, bei Bruttoverträgen dem Aufgabenträger zustehen.

§ 9
Abwicklung durch den KVV

- (1) Die Abwicklung dieser allgemeinen Vorschrift wird durch separaten Vertrag dem KVV übertragen.
- (2) Die Landkreis Rastatt stellt sicher, dass der KVV die zur Abwicklung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Mittel nach § 15 Abs. 2 ÖPNVG BW erhält.
- (3) Die für den Verwaltungsaufwand aufgewendeten Kosten werden vom KVV gegenüber dem Landkreis Rastatt spitz abgerechnet. Die Mittel nach § 18 Abs. 1 ÖPNVG BW stehen dem Landkreis Rastatt zu.

§ 10
Übergangsregelung

Der Anspruch eines Unternehmens auf Ausgleichsleistungen nach § 5 Abs. 1 umfasst in Fällen, in denen kein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, für einen Übergangszeitraum bis einschließlich 31.12.2020 abweichend von den Regelungen im § 5 jedenfalls den Betrag, der im Jahr 2014 für diese Linien und Linienbündeln gemäß § 45a PBefG in Fällen gewährt worden ist.

§ 11
Veröffentlichung, Datenlieferung und Inkrafttreten

- (1) Die Daten von Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift erhalten, dürfen in den Grenzen der Berichtspflicht des Aufgabenträgers gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 veröffentlicht werden. Die Verkehrsunternehmen können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen übermittelten Daten berufen.
- (2) Sofern das Land im Rahmen der Neuordnung der Ausgleichsleistungen ab dem Jahr 2021 die Zuteilung der Ausgleichsmittel von Nachfrage- und Leistungsdaten wie Fahrplankilometern oder Fahrgastzahlen abhängig macht, sind die Unternehmen verpflichtet, den Aufgabenträgern entsprechende Daten zur Verfügung zu stellen. Die termingerechte und vollständige Datenlieferung ist zwingende Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Satzung.
- (3) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Rastatt, den 16.05.2018


Jürgen Bäuerle
Landrat

Listenverkehre im Landkreis Rastatt

Die Leistungen der folgenden Verkehre werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung auf der Grundlage einer Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 oder eines Inhouse-Geschäfts des allgemeinen Vergaberechts erbracht. Sie sind deshalb von der vorstehenden allgemeinen Vorschrift ausgenommen.

Linienbündel Baden-Baden	
Linie	Strecke
201	Oberbeuern – Lichtental – Stadtmitte – Schweigrotherplatz – Baden-Baden Bahnhof
204	Malschbach – Brahmsplatz – Stadtmitte – Merkurwald
205	Merkurwald – Stadtmitte – Baden-Baden Bahnhof (– Airpark)
206	Augustaplatz – Stadtklinik – Balg
207	Lichtental – Leopoldsplatz – Obere Breite – Sinzheim
208	Herrengut – Friesenberg – Birkenbuckel
214	Bühl – Baden-Baden – Gaggenau
216	Neuweier – Baden-Baden Bahnhof – Haueneberstein
218	Baden-Baden Bahnhof – Sandweier (– Iffezheim)
243	Kuppenheim - Baden-Baden

Linienbündel Baden-Baden/Landkreis Rastatt	
Linie	Strecke
285	(Merkurwald –) Baden-Baden Bahnhof – Airpark
212	Baden-Baden Bahnhof – Sandweier – Rastatt
288	(Baden-Baden Bahnhof –) Sandweier – Iffezheim
261	Neuweier – Steinbach – Weitenung – Sinzheim

Hinweis nach § 3 Abs. 4 LKrO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.